

Weitere Informationen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten. Eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität. Nicht geimpft zu sein bedeutet somit nicht nur eine Gefahr für das eigene körperliche Wohlergehen, sondern stellt auch ein Risiko für andere Personen dar, die z.B. auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können.

Seit 1. März 2020 gilt deshalb bundesweit das Masernschutzgesetz. Das bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden sowie alle Beschäftigten der Schule, die nach 1970 geboren sind, und

- **die neu in unsere Schule aufgenommen werden vor dem ersten Unterrichtstag (=spätestens am 07.09.2020)**
- **die unsere Schule bereits besuchen oder hier arbeiten spätestens mit Ablauf des 31.07.2021**

ihren Masern-Impfstatus nachweisen müssen. Dies geschieht durch

- **die Vorlage des Original-Impfbuches (Nachweis über zwei Masernimpfungen) oder**
- **eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über Immunität gegen Masern oder**
- **eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation oder**
- **eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.**

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist.

In den Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter **gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen**. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten, die wiederum von den Schulen umzusetzen sind. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, führt dies i.d.R. zu einem Beschulungsverbot. Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Weitere Maßnahmen ergehen auch in diesen Fällen von den zuständigen Gesundheitsämtern (Beratung, Bußgeld, Zwangsgeld).

Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de oder unter www.km.bayern.de/lehrer/meldung/6891/so-setzen-schulen-das-masernschutzgesetz-richtig-um.html.